

## Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Mit Wirkung vom 1.9.2009 tritt die Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft in Kraft. Der Auftraggeber haftet für die österreichischen Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer mit 20 % des Auftragswertes. Befreiungen von dieser Haftung sind möglich, indem sich der Subunternehmer in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eintragen lässt oder 20 % des Auftragswertes an das speziell eingerichtete Dienstleistungszentrum der Wiener GKK überwiesen werden.

### 1. Für welche Leistungen gilt die Haftung?

Die neue Haftungsbestimmung gilt für alle Unternehmen (in- und ausländische), die Bauleistungen in Auftrag geben. Als Bauleistungen gelten jene, die unter § 19 Abs 1a UStG (Bauleistungs-Reverse Charge) fallen, insbesondere die Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken. Es sind also jene Leistungen, die der Subunternehmer mit Reverse Charge fakturiert. Da auch die Arbeitskräfteüberlassung unter die Bauleistungen des UStG fällt, gilt die Haftung (bzw. Befreiungsmöglichkeit) auch für die Arbeitskräfteüberlassung. Nicht darunter fallen die Leistungen des Generalunternehmers an den Auftraggeber (diese fallen auch nicht unter das Bauleistungs-Reverse Charge).

Die Haftung besteht jedoch nur für österreichische Sozialversicherungsbeiträge. Das bedeutet, dass bei Zahlung an ausländische Unternehmer, deren Dienstnehmer in Österreich **nicht SV-pflichtig** sind, keine Haftung besteht. Bei Unternehmen aus der EU kann durch Vorlage des **Formulars E 101** nachgewiesen werden, dass die SV-Pflicht im Heimatstaat besteht. Bei Nicht-EU-Staaten sollte die Frage der SV-Pflicht in Österreich im Einzelfall geprüft werden.

Da auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt wird, gilt die Haftung auch für Leistungen, die vor dem 1.9.2009 erbracht, aber erst ab diesem Datum bezahlt werden.

### 2. Erstreckt sich die Haftung auch auf Subunternehmer meiner Subunternehmer?

Die Haftung erstreckt sich grundsätzlich nur auf jenes Unternehmen, mit welchem der Auftrag abgeschlossen wurde. Um Missbrauch durch Zwischenschaltungen von Gesellschaften zu vermeiden, ist im Fall des Verdachtes eines Umgehungsgeschäftes eine Durchgriffshaftung vorgesehen.

### 3. Wie erlangt man einen Befreiungsbescheid (Eintragung in die HFU-Gesamtliste)?

Alle Unternehmen, die seit mindestens 3 Jahren Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG erbringen, die keine rückständigen SV-Beiträge aufweisen und welche keine fehlenden Beitragsnachweisungen, haben können sich in die HFU Liste eintragen lassen.

Dies muss mittels schriftlichen Antrags im dafür speziell eingerichteten Dienstleistungszentrum der **Wiener Gebietskrankenkasse (!)** geschehen.

Sie können sich unter der **Tiroler Homepage**: [www.tgkk.at](http://www.tgkk.at) – Rubrik: Dienstgeber-Info – Auftraggeber/Innenhaftung AGH weitere Informationen zu häufig gestellten Fragen holen.

Durch das Anklicken des Links Auftraggeberinnenhaftung/AGH (im unteren Teil der Homepage!) erfolgt eine **Weiterleitung** auf die Homepage der **WGKK** (Wiener Gebietskrankenkasse). Dort finden Sie neben FAQ für Auftraggeber/innen und Auftragnehmer auch den **Download** für das **benötigte Formular** „Erst/Wiederaufnahme-Antrag“ (pdf.Datei)

Dem Antrag sind Kopien der USt-Bescheide bzw. USt-Erklärungen der letzten 3 Jahre beizulegen, aus denen die Erbringung von Bauleistungen ersichtlich ist.

In der TGKK steht Ihnen Herr Stefan Scheidle unter Tel. 059160-1450, bzw. in seiner Abwesenheit Herr Harald Linzmaier unter der Tel. 05160-1433, für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung!

#### **4 Wie kann ich als Auftraggeber in die HFU-Gesamtliste Einsicht nehmen?**

Ab 1.9.2009 ist die HFU-Gesamtliste im Internet unter [www.sozialversicherung.at/agh](http://www.sozialversicherung.at/agh) die Liste abrufbar. Sollte ein Unternehmen zwar eingetragen, jedoch der Veröffentlichung in der HFU-Gesamtliste nicht zugestimmt haben, ist eine schriftliche Anfrage unter Beilage des Werkvertrages oder einer Bevollmächtigung des Auftragnehmers notwendig. Eine Abfrage ist bei jeder Zahlung durchzuführen, da die Eintragung in die HFU-Gesamtliste infolge von Beitragsschulden jederzeit widerrufen werden kann.

#### **5. Wie sind die 20 % Abzug zu berechnen?**

Bemessungsgrundlage für den Abzug ist das jeweils bezahlte Entgelt (Anzahlung, Fortschrittszahlung, Schlusszahlung, Haftrücklass). Im Falle einer Werklieferung (Lieferung plus Montage) ist der Gesamtbetrag heranzuziehen, eine Herausrechnung des Lieferanteiles bzw. Materialwertes ist nicht gestattet. Ein etwaiger Skonto vermindert die Bemessungsgrundlage.

#### **6. Was geschieht mit dem 20 %igen Abzug?**

Zuerst muss dieser vom Auftraggeber an das DLZ-AGH überwiesen werden. Die Bankverbindung des DLZ-AGH finden Sie im Internet unter [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) – Service – Dienstgeber – Auftraggeber/innenhaftung AGH. Der Auftragnehmer erhält den Betrag seinem Beitragskonto gutgeschrieben. Es besteht ab 1.9.2009 die Möglichkeit, über Internet die Beitragskonten tagesaktuell (analog FinanzOnline) abzufragen. Die gutgeschriebenen Beträge können mit Beitragszahlungen verrechnet oder erstattet werden.

#### **7 Welches Risiko besteht, wenn nichts gemacht wird?**

Stellt sich im nachhinein heraus, dass der Subunternehmer welcher, nicht in der HUF Liste eingetragen war und seine SV-Beiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt hat, haftet das auftraggebende Unternehmen mit bis zu 20% des Werklohnes. Dabei ist es irrelevant, bei welchem Auftrag das Personal, für welches Beitragsschulden bestehen, eingesetzt war.

#### **8. Formulervorschlag für Bestellungen**

Um eine leichtere Abwicklung und vor allem auch Information über eine etwaige Streichung aus der HFU-Gesamtliste zu gewährleisten, empfehlen wir, in Bestellungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Dieser könnte wie folgt lauten:

##### Auftraggeberhaftung:

Der Auftragnehmer bestätigt, in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) gelistet zu sein und verpflichtet sich, den Auftraggeber sofort schriftlich zu informieren, sobald er aus der HFU-Gesamtliste gestrichen wurde. Gleichzeitig gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer, der die öffentliche Zugänglichkeit seiner Daten verweigert hat, eine Bevollmächtigung zur Auskunftserteilung an den Auftraggeber übergibt.

Sollte der Auftragnehmer nicht in die HFU-Gesamtliste aufgenommen bzw. gestrichen worden sein, wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der 20 %ige Abzug vorgenommen. In diesen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend die Dienstgebernummer mit.

Im Fall von Bestellungen bei ausländischen Unternehmen:

##### Auftraggeberhaftung:

*Der Auftragnehmer bestätigt, dass sein Personal der Sozialversicherungspflicht im Heimatland unterliegt. Als Nachweis darüber legt er dem Auftraggeber für jeden auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter eine Kopie des Formulars E101 bzw. die entsprechende Bescheinigung nach dem Sozialversicherungsabkommen vor. Sollte dieses Formular nicht für jeden Mitarbeiter vorgelegt werden oder der Auftraggeber in einem Land ohne Sozialversicherungsabkommen mit Österreich ansässig sein, behält der Auftraggeber 20 % des Zahlungsbetrages ein und überweist diesen an das Dienstleistungszentrum – Auftraggeberhaftung (DLZ-AGH). Gleichzeitig erstattet der Auftraggeber an das DLZ-AGH eine Meldung zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht.*

**Das Merkblatt wurde uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:**  
ICON Wirtschaftstreuhänder GmbH, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 4020 Linz.